

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.202/7-4/87

1010 Wien, den 26. November 1987
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001

An das
Präsidium des Nationalrates

Auskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249

Parlament
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum.

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 10.202/7-4/87	GE/987
Datum: 30. NOV. 1987	
Verteilt 30. Nov. 1987	

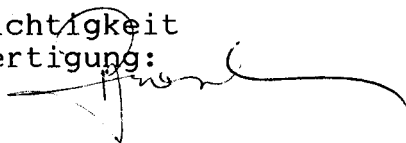
A. Bauer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.202/7-4/87

1010 Wien, den 26. November 1987
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001An das
Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und SportAuskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249in W i e nBetr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 2. Oktober 1987, GZ: 12.797/22-III/2/87, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, daß Probelehrer nach geltendem Recht vollversichert sind (vgl. Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, 10.2.1953, II-19.203, ferner Entscheidung des OLG Wien vom 28.5.1982, 33 R 69/82). Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 ASVG sind jene Personen versichert, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt.

Das ho. Ressort geht davon aus, daß diese Rechtslage im Bereich der Sozialversicherung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt wird.

Durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum und dessen Ableistung wird kein Dienstverhältnis begründet. Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, gelten für weibliche Unterrichtspraktikanten sinngemäß (§ 23 des Entwurfes). Deshalb

wäre auch in die Vollzugsklausel die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 23 aufzunehmen.

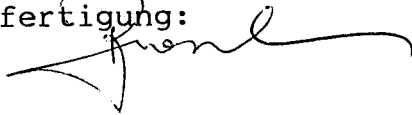
Zufolge § 16 Abs. 4 des Entwurfes gebührt für jede Supplierstunde 2,3 v.H. des Ausbildungsbeitrages, wenn infolge der Supplierung die Unterrichtserteilung eines Unterrichtspraktikanten das halbe Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Bundeslehrers übersteigt. Das Ausmaß des Ausbildungsbeitrages (50 v.H. des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers ..) dürfte somit der gegenüber einem Vertragslehrer reduzierten normalen Lehrverpflichtung entsprechen, sodaß dagegen keine Bedenken bestehen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dem
Präsidium des Nationalrates

in WIEN, I.
Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrere Exemplare der bes.
Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

